|  |
| --- |
| *Bezeichnung der Bildungseinrichtung* |
| Hygienekonzept zur Vermeidung von SARS-CoV-2-Infektionen |
| Gemäß § 36 Infektionsschutzgesetz |

|  |
| --- |
| Datum: …. |

**Inhaltsverzeichnis**

[**1. Einleitung** 3](#_Toc39565420)

[**2. Allgemeines Hygienemanagement** 3](#_Toc39565421)

[**3. Prävention von SARS-CoV-2- Infektionen** 4](#_Toc39565422)

[**3.1 Allgemeingültige präventive Maßnahmen zur Vermeidung von SARS-CoV-2-Infektionen** 4](#_Toc39565423)

[3.1.1 Selbstkontrolle der Symptome 4](#_Toc39565424)

[3.1.2 Kommunikation 5](#_Toc39565425)

[3.1.3 Händewasch- und Händedesinfektionsmöglichkeiten 5](#_Toc39565426)

[3.1.4 Mittel für die Händehygiene und für Reinigung und Flächendesinfektion 5](#_Toc39565427)

[**3.2 Kriterien für die Durchführung von Prüfungen und Lehrgängen im Bildungsbetrieb** 5](#_Toc39565428)

[3.2.1 Zahl und Zusammensetzung der Teilnehmer\*innen 6](#_Toc39565429)

[3.2.2 Teilnehmer\*innen mit Vorerkrankungen 6](#_Toc39565430)

[3.2.3 Lehrkräfte und Prüfer\*innen mit Vorerkrankungen 6](#_Toc39565431)

[3.2.4 Dokumentations- und Meldepflichten zur Nachverfolgung von Infektionsketten 6](#_Toc39565432)

[3.2.5 Persönliches Verhalten 7](#_Toc39565433)

[3.2.6 Ausschluss symptomatischer Teilnehmer\*innen 7](#_Toc39565434)

[3.2.7 Gestaltung des Prüfungsraumes bzw. Seminarraumes oder der Lehrwerkstatt 7](#_Toc39565435)

[3.2.8 Erweiterte Präventivmaßnahmen durch das Tragen von Nasen-Mund-Schutz 7](#_Toc39565436)

[3.2.9 Selbstkontrolle auf Symptome 7](#_Toc39565437)

[3.2.10 Standards für die Sauberkeit in den Schulungs- bzw. Prüfungsräumen 8](#_Toc39565438)

[3.2.11 Kommunikation der Lehrgangs- und Prüfungsbedingungen unter den Präventionsauflagen 8](#_Toc39565439)

[**3.3 Kriterien für die Arbeit im Verwaltungsbereich** 8](#_Toc39565440)

[**3.3.1 Bürobesetzung / Arbeitsplatzgestaltung** 8](#_Toc39565441)

[**3.3.2 Arbeitsorganisation** 8](#_Toc39565442)

[**3.3.3 Arbeitszeit- und Pausenregelung** 9](#_Toc39565443)

[**4. Basishygiene** 9](#_Toc39565444)

[**4.1 Reinigung und Desinfektion** 9](#_Toc39565445)

[4.1.1 Allgemeines 9](#_Toc39565446)

[4.1.2 Händehygiene 10](#_Toc39565447)

[4.1.3 Behandlung von Flächen und Gegenständen 10](#_Toc39565448)

[4.1.4 Frequenz von Reinigungsmaßnahmen 11](#_Toc39565449)

[4.1.5 Ruhezonen / Sitzecken 11](#_Toc39565450)

[**4.2 Lebensmittelhygiene** 11](#_Toc39565451)

[4.2.1 Mitgebrachte Lebensmittel 11](#_Toc39565452)

[4.2.2 Reinigungsmaßnahmen 11](#_Toc39565453)

[**4.3 Sonstige Hygienemaßnahmen** 11](#_Toc39565454)

[4.3.1 Abfallbeseitigung 11](#_Toc39565455)

[4.3.2 Schädlingsprophylaxe und -bekämpfung 12](#_Toc39565456)

[4.3.3 Lüftung 12](#_Toc39565457)

[4.3.4 Trinkwasser 12](#_Toc39565458)

[**4.4 Erste Hilfe; Schutz des Ersthelfers** 13](#_Toc39565459)

[4.4.1 Hygiene im Erste-Hilfe-Raum 13](#_Toc39565460)

[4.4.2 Versorgung von Bagatellwunden 13](#_Toc39565461)

[4.4.3 Behandlung kontaminierter Flächen 13](#_Toc39565462)

[4.4.4 Überprüfung des Erste-Hilfe-Kastens 13](#_Toc39565463)

[4.4.5 Notrufnummern 13](#_Toc39565464)

# **1. Einleitung**

Gemeinschafts- und Bildungseinrichtungen sind durch die Zusammenarbeit einer Vielzahl von Personen von besonderer hygienisch-epidemiologischer Bedeutung. Sie bedürfen deshalb großer Fürsorge, um das Wohlbefinden und die Gesundheit von Mitarbeiter\*innen und Kunden\*innen - besonders auch im Hinblick auf Infektionskrankheiten wie SARS-CoV-2- Infektionen - zu sichern.

Nach § 36 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes sind für Gemeinschaftseinrichtungen und Bildungsstätten, innerbetriebliche Verfahrensweisen zur Infektionshygiene in Hygieneplänen festzulegen.

# **2. Allgemeines Hygienemanagement**

Die Geschäftsführung / Leitung der Bildungseinrichtung trägt die Verantwortung für die Sicherung der hygienischen Anforderungen und das Pandemiemanagement.

Zu den Aufgaben des Pandemiemanagements gehören unter anderem:

* Erstellung und Aktualisierung von Gefährdungsbeurteilungen,
* Überwachung der Einhaltung der in den Gefährdungsbeurteilungen festgelegten Schutzmaßnahmen,
* Durchführung von Hygienebelehrungen und die
* Zusammenarbeit mit dem Gesundheitsamt.

Das vorliegende Hygienekonzept dient der Prävention von SARS-CoV-2- Infektionen. So lange dieser in Kraft ist, ist er regelmäßig, mindestens aber ein Mal pro Jahr, hinsichtlich seiner Aktualität zu überprüfen und ggf. anzupassen.

Die Überwachung der Einhaltung der Schutzmaßnahmen erfolgt u.a. durch Begehungen der Einrichtung routinemäßig mindestens jährlich sowie bei aktuellem Bedarf. Die Ergebnisse werden schriftlich dokumentiert.

Die Gefährdungsbeurteilungen sowie die entsprechenden Schutzmaßnahmen müssen für alle Beschäftigten und Honorarkräfte jederzeit zugänglich und einsehbar sein. Die Beschäftigten werden mindestens einmal pro Jahr hinsichtlich der erforderlichen Schutzmaßnahmen belehrt. Die Belehrung ist schriftlich zu dokumentieren.

# **3. Prävention von SARS-CoV-2- Infektionen**

## **3.1 Allgemeingültige präventive Maßnahmen zur Vermeidung von SARS-CoV-2-Infektionen**

Als wichtigste präventive Maßnahmen gelten die Verminderung der Freisetzung von Tröpfchen aus dem Mund-Nasen-Rachenraum bei Husten, Niesen und lautem Sprechen (z. B. Schreien, Brüllen, Rufen) und die Vermeidung der direkten Aufnahme dieser Tröpfchen durch die exponierte Person über Mund-, Nasen- oder Augenschleimhäute. Eine geringere Bedeutung kommt nach gegenwärtigem Kenntnisstand der Verhinderung einer indirekten Aufnahme in die Schleimhäute über kontaminierte Hände zu.

Folgende Maßnahmen sind zu gewährleisten:

* Einhaltung eines Mindestabstandes von 1,50 Metern,
* Husten- und Nies-Etikette sowie
* Tragen eines Nasen-Mund-Schutzes in solchen Situationen, in denen eine sichere Abstandswahrung nicht gewährleistet bzw. kontrolliert werden kann, um die respiratorische Übertragung von SARS-CoV-2 weitestgehend zu verhindern. So gilt für das gesamte freie Gelände der Bildungseinrichtung, in den gemeinschaftlichen Räumen (Foyer, Flure, Aufenthaltsräume, Sanitärräume) eine grundsätzliche Nasen-Mund-Schutz-Pflicht. Der Nasen-Mund-Schutz ist auch beim Gebäudewechsel und am Empfang stets zu tragen. Dieser kann in Werkstätten und Büroräumlichkeiten abgenommen werden, sofern der Mindestsicherheitsabstand von 1,50 Metern zu anderen sich in diesen Räumlichkeiten befindenden Personen gewährleistet werden kann.

Personen, die sich im selben Raum (z. B. Arbeitsplatz, Schulungsraum) wie ein bestätigter COVID-19-Fall aufhielten, jedoch keinen kumulativ mindestens 15-minütigen Gesichts- („face-to-face“) Kontakt mit dem COVID-19-Fall hatten, werden seitens des Robert Koch-Instituts (RKI) als Personen mit niedrigem Infektionsrisiko kategorisiert, für die bei Bekanntwerden einer Infektion bei einem Ausscheider keine Quarantänemaßnahmen für erforderlich angesehen werden.

### 3.1.1 Selbstkontrolle der Symptome

Beschäftigte, Honorarkräfte, Prüflinge und Lehrgangsteilnehmer\*innen sollen sich nur symptomfrei auf dem Gelände und in den Räumlichkeiten der Bildungsstätte aufhalten. Sie sind für die Selbstkontrolle folgender Symptome verantwortlich:

* Rachenschmerzen, Husten, Fieber, Schnupfen, sonstige Symptome einer Atemwegserkrankung, allgemeine Abgeschlagenheit, Muskelschmerzen, Kopfschmerzen, Bauchschmerzen, Übelkeit, Erbrechen, Durchfall.
* Sollten diese Symptome vorhanden sein, sind diese durch eine medizinische Untersuchung auf Covid-19 abzuklären. Sie führen nach den Empfehlungen des RKI bei Diagnosesicherung zur Verordnung einer Quarantäne und nach Rücksprache mit dem Gesundheitsamt ggfls. zur Kontaktnachverfolgung.

In geschlossenen Räumen führt regelmäßiges Lüften zu einer Verringerung des Übertragungsrisikos. Der Kontakt zu symptomatischen Personen sollte grundsätzlich vermieden werden.

### 3.1.2 Kommunikation

Beschäftigte, Honorarkräfte, Prüflinge und Lehrgangsteilnehmer\*innen sind über die wichtigsten Prinzipien des Hygiene-Verhaltens zu unterrichten. Hierzu gehören insbesondere die Vermittlung des Sinns der Abstandswahrung, der Händehygiene, der Husten- und Nies-Etikette sowie der eigenen Kontrolle auf die o. g. Symptome. Auf Plakaten und Aushängen werden diese Regeln verdeutlicht.

### 3.1.3 Händewasch- und Händedesinfektionsmöglichkeiten

Es ist für ausreichende Hände-Waschmöglichkeiten zu sorgen. Die Sanitäranlagen müssen mit ausreichend Seifen- und Desinfektionsmittelspendern ausgestattet sein. Sie müssen unter dem Kriterium der Abstandswahrung gut erreichbar sein. Der Zugang zur Händedesinfektion sollte vor Eintritt in den Prüfungs- bzw. Schulungsraum ermöglicht werden. Auf das Händeschütteln ist zu verzichten. Die Hände sollten regelmäßig und gründlich mit Wasser und Seife über 20 bis 30 Sekunden gewaschen werden, insbesondere nach dem Naseputzen, Niesen oder Husten. Hautverträgliche Händedesinfektionsmittel auf Alkoholbasis können bei nicht sichtbarer Verschmutzung alternativ benutzt werden.

### 3.1.4 Mittel für die Händehygiene und für Reinigung und Flächendesinfektion

Es sollten nur beim Verbund für Angewandte Hygiene (VAH) gelistete Desinfektionsmittel mit dem Wirkspektrum *begrenzt viruzid* für alle Handkontaktflächen verwendet werden.

## **3.2 Kriterien für die Durchführung von Prüfungen und Lehrgängen im Bildungsbetrieb**

Für den Lehrgangsbetrieb und den größten Teil der Abschlussprüfungen der Ausbildungsberufe kann – entsprechend dem heutigen epidemiologischen Kenntnisstand – hinsichtlich der Zusammensetzung der Teilnehmer\*innen davon ausgegangen werden, dass es sich zu einem weit überwiegenden Teil um eine Personengruppe mit dem geringsten Risiko für schwere Infektionsverläufe handelt, unabhängig von einer tatsächlich erfolgten Infektion.

Ausnahmen sind Prüflinge mit zugrundeliegenden Begleitkrankheiten oder Zuständen einer Immunsuppression. Für die Prüfer\*innen und sonstigen Aufsichtspersonen gelten die allgemeinen Kriterien der Vulnerabilität in Zusammenhang mit hoher Relevanz eines steigenden Lebensalters.

### 3.2.1 Zahl und Zusammensetzung der Teilnehmer\*innen

Die Teilnehmer\*innenzahl ist zu begrenzen in Abhängigkeit von den zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten und der Zahl der benötigten Aufsichtspersonen bzw. des Lehrpersonals. Es muss zwischen den Prüflingen und Prüfer\*innen bzw. Lehrpersonal und Lehrgangsteilnehmer\*innen sowie den sonstigen Personen des Aufsichtspersonals ein Mindestabstand von jeweils 1,50 Metern eingehalten werden können. Dabei wird bei der Raumgröße darauf geachtet, dass je anwesende Person 5 qm² zur Verfügung stehen.

### 3.2.2 Teilnehmer\*innen mit Vorerkrankungen

Teilnehmer\*innen mit bestimmten Vorerkrankungen des Herz-Kreislauf-Systems (z. B. koronare Herzerkrankung und Bluthochdruck) oder der Lunge (z. B. COPD), Patienten mit chronischen Lebererkrankungen, mit Diabetes mellitus (Zuckerkrankheit), mit einer Krebserkrankung oder Patienten mit geschwächtem Immunsystem (z. B. aufgrund einer Erkrankung, die mit einer Immunschwäche einhergeht oder durch die regelmäßige Einnahme von Medikamenten, die die Immunabwehr beeinflussen und herabsetzen können, wie z.B. Cortison) sollten Rücksprache mit ihrem behandelnden Arzt nehmen. Die Entscheidung zur Teilnahme an einem Lehrgang oder an einer Prüfung sollte durch die betroffenen Personen entsprechend der jeweiligen ärztlichen Empfehlung getroffen werden.

### 3.2.3 Lehrkräfte und Prüfer\*innen mit Vorerkrankungen

Lehrkräfte und Prüfer\*innen mit bestimmten Vorerkrankungen des Herz-Kreislauf-Systems (z. B. koronare Herzerkrankung und Bluthochdruck) oder der Lunge (z. B. COPD), Patienten mit chronischen Lebererkrankungen, mit Diabetes mellitus (Zuckerkrankheit), mit einer Krebserkrankung oder Patienten mit geschwächtem Immunsystem (z. B. aufgrund einer Erkrankung, die mit einer Immunschwäche einhergeht oder durch die regelmäßige Einnahme von Medikamenten, die die Immunabwehr beeinflussen und herabsetzen können, wie z.B. Cortison) gelten laut Einstufung des RKI als Risikogruppe. Der Einsatz der Prüfer\*innen dieser Personengruppe erfolgt grundsätzlich auf freiwilliger Basis. Der Einsatz der Lehrkräfte gilt grundsätzlich als geschuldet. In begründeten Fällen und bei Bedarf ist der Einsatz mit der zuständigen Geschäftsführung individuell abzustimmen.

### 3.2.4 Dokumentations- und Meldepflichten zur Nachverfolgung von Infektionsketten

Für jeden durchgeführten Lehrgang und Prüfung sind grundsätzlich alle Kontaktdaten der Teilnehmenden, Prüfer\*innen und Prüflinge in Listenform zu dokumentieren. Dokumentiert werden sollen der vollständige Name, Adresse, Erreichbarkeit sowie der Zeitpunkt des Betretens und des Verlassens des Kurses bzw. der Prüfung. Die Dokumentation dient zur Nachverfolgungszwecken von Infektionsketten und ist nach einem Monat vollständig zu löschen.

Aufgrund der Coronavirus-Meldepflichtverordnung i. V. m. § 8 und § 36 des Infektionsschutzgesetzes ist sowohl der Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19 Fällen in der Bildungseinrichtung dem Gesundheitsamt zu melden.

### 3.2.5 Persönliches Verhalten

Neben Beachten der Husten- und Nies-Etikette, der Händehygiene und der Abstandsregeln sollten keine Bedarfsgegenstände wie Gläser, Flaschen zum Trinken, Löffel etc. gemeinsam genutzt werden.

### 3.2.6 Ausschluss symptomatischer Teilnehmer\*innen

Symptomatisch kranke Personen können von der Prüfung oder dem Lehrgang ausgeschlossen werden.

### 3.2.7 Gestaltung des Prüfungsraumes bzw. Seminarraumes oder der Lehrwerkstatt

Die Gestaltung des Prüfungsraumes bietet von der Tisch- und Sitzordnung, dem Zugang zum Prüfungsraum und zum Sitzplatz, der Belüftbarkeit und dem Zugang zu Toiletten und Waschgelegenheiten die Gewähr, dass der vorgegebene Mindestabstand zwischen Prüflingen und Prüfern von 1,50 Meter zu jedem Zeitpunkt eingehalten werden kann. Die Hand-Kontaktflächen wie Tische sollen leicht zu reinigen und zu desinfizieren sein.

### 3.2.8 Erweiterte Präventivmaßnahmen durch das Tragen von Nasen-Mund-Schutz

Das Tragen des Nasen-Mund-Schutze ist für das gesamte freie Gelände der Bildungsstätte, in den gemeinschaftlichen Räumen (Foyer, Flure, Aufenthaltsräume, Sanitärräume) grundsätzlich für alle Teilnehmenden, Prüflinge, Prüfer\*innen und alle anderen Personengruppen verpflichtend. Der Nasen-Mund-Schutz ist auch beim Gebäudewechsel und am Empfang stets zu tragen. Dieser kann in Werkstätten und Büroräumlichkeiten abgenommen werden, sofern der Mindestsicherheitsabstand von 1,50 Metern zu anderen sich in diesen Räumlichkeiten befindenden Personen gewährleistet werden kann.

Teilnehmende und Prüflinge haben dafür Sorge zu tragen, eigenen Nasen-Mund-Schutz mitzuführen. Bei Bedarf wird jedoch der Nasen-Mund-Schutz am jeweiligen Lehrgangs- bzw. Prüfungstag den Teilnehmenden und Prüflingen zur Verfügung gestellt.

Das Personal und Prüfer\*innen wird vom Träger der Bildungsstätte mit entsprechenden Nasen-Mund-Schutz ausgestattet.

### 3.2.9 Selbstkontrolle auf Symptome

Lehrgangsteilnehmer\*innen, Prüflinge und Prüfer\*innen bzw. Lehrkräfte und Aufsichtspersonal müssen zu einer regelmäßigen Selbstkontrolle auf Symptome angehalten werden, im Falle auffälliger Symptome einer Atemwegsinfektion oder sonstiger Hinweise für eine akute Beschwerdesymptomatik, die für eine beginnende Covid-19-Erkrankung spricht, ist die weitere Prüfung oder der Lehrgang in Absprache mit dem Lehrpersonal bzw. den Prüfer\*innen oder der Prüfungsaufsicht sofort zu unterbrechen und unmittelbar und verpflichtend ein Nasen-Mund-Schutz anzulegen. Anschließend hat sich die betroffene Person in weitere Abklärung zu begeben. Die Entscheidung zur Bestätigung eines begründeten Infektionsverdachtes treffen das Lehrpersonal bzw. die Prüfer\*innen oder die Prüfungsaufsicht.

### 3.2.10 Standards für die Sauberkeit in den Schulungs- bzw. Prüfungsräumen

Die Übertragung von SARS-CoV-2 durch kontaminierte, nicht mit Händen berührte Flächen innerhalb und außerhalb der Schulungs- und Prüfungsräume, den sonstigen Sozialräumen und der Außenbereiche, in denen sich Lehrgangsteilnehmer\*innen, Prüflinge, Prüfer\*innen und (Lehr-)Personal aufhalten, kann als unbedeutend gewertet werden, solange der Übertragungsweg über die Hände nicht gegeben ist. Der Übertragungsweg über kontaminierte Hände nach Kontakt zu kontaminierten Oberflächen ist grundsätzlich gegeben, auch wenn sein Anteil als eher gering eingeschätzt wird. Potenziell kontaminierte Flächen, die durch Händekontakte zu einer Übertragung beitragen könnten, sollen durch Zusatzdesinfektion dekontaminiert werden. Es sollten nur VAH-gelistete Desinfektionsmittel mit begrenzter Viruzide verwendet werden. Aus diesem Grund sind vorhandene Reinigungspläne entsprechend zu überarbeiten und die Einhaltung dieser mit dem Reinigungsdienstleiter zu vereinbaren und nachzuhalten. In die entsprechenden Reinigungspläne kann jederzeit Einsicht genommen werden.

### 3.2.11 Kommunikation der Lehrgangs- und Prüfungsbedingungen unter den Präventionsauflagen

Informationen zu den Lehrgangs- und Prüfungsvoraussetzungen und den besonderen Bedingungen der Infektionsprävention sollen schriftlich zusammengefasst werden und allen Beteiligten, dem sonstigen Personal und sonstigen Personen, die sich während der Lehrgänge oder Prüfungen im Gebäude aufhalten, ausgehändigt oder in geeigneter Form zur Kenntnis gebracht werden.

Die Informationen sollen auch Empfehlungen zum Verhalten bei der An- und Abreise zum Lehrgangs- bzw. Prüfungsort sowie zum weiteren Symptom-Monitoring nach Lehrgangs- bzw. Prüfungsende beinhalten.

## **3.3 Kriterien für die Arbeit im Verwaltungsbereich**

### 3.3.1 Bürobesetzung / Arbeitsplatzgestaltung

Es gilt Raumkapazitäten so zu nutzen und die Arbeit so zu organisieren, dass Büro-Mehrfachbelegungen vermieden werden können bzw. ausreichende Schutzabstände gegeben sind. Der Mindest-Schutz-Abstand beträgt 1,50 Meter. Wo dies auch durch Maßnahmen der Arbeitsorganisation nicht möglich ist, müssen alternative Schutzmaßnahmen, wie mechanische Barrieren (bspw. Metaplanwände, oder andere Schutzvorrichtungen) ergriffen werden. Sollten Schutzabstände und Schutzbarrieren nicht greifen, ist das Anlegen eines Nasen-Mund-Schutzes auch in den Büro-Räumlichkeiten verpflichtend.

Wenn sinnvoll ist Büroarbeit auch nach Möglichkeit im Homeoffice auszuführen um Verkehrswege zur Arbeit zu reduzieren.

### 3.3.2 Arbeitsorganisation

Präsenztermine wie Besprechungen sollten auf das absolute Minimum reduziert und alternativ soweit wie möglich technische Alternativen wie Telefon- oder Videokonferenzen zur Verfügung gestellt werden. Sind Präsenztermine unbedingt notwendig, muss ausreichender Abstand (1,50 Meter) zwischen den Teilnehmenden gegeben sein. Kann der Abstand nicht gewährleistet werden, ist das Tragen eines Nasen-Mund-Schutzes verpflichtend.

Der Zutritt betriebsfremder Personen ist nach Möglichkeit auf ein Minimum zu beschränken. Anfragen sind grundsätzlich telefonisch abzuklären, sollten persönliche Kontakte notwendig sein, sind diese nur nach vorheriger telefonischer Absprache und fester Terminvorgabe unter Einhaltung der Schutzmaßnahmen (Sicherheitsabstand 1,50 Meter und das Tragen des Nasen-Mund-Schutzes) möglich.

Grundsätzlich haben sich alle betriebsfremden Personen, die die Einrichtung nicht zu Ausbildungszwecken aufsuchen, sich im Empfangsbereich zu melden. Die Kontaktdaten (Name, Adresse, Erreichbarkeit) sowie Zeitpunkt des Betretens und Verlassens des Betriebsgeländes sind zu dokumentieren. Die Dokumentation dient zur Nachverfolgungszwecken von Infektionsketten und ist nach einem Monat vollständig zu löschen. Betriebsfremde Personen müssen zusätzlich über die Maßnahmen informiert werden, die aktuell im Betrieb hinsichtlich des Infektionsschutzes vor SARS-CoV-2 gelten.

### 3.3.3 Arbeitszeit- und Pausenregelung

Belegungsdichte von Arbeitsbereichen und gemeinsam genutzten Einrichtungen sind durch Maßnahmen zur zeitlichen Entzerrung (versetzte Arbeits- und Pausenzeiten, ggf. Wechselbetrieb) zu verringern. Gemeinschaftsräume sind idealerweise einzeln zu betreten.

Bei der Aufstellung von Wechselplänen ist zur weiteren Verringerung innerbetrieblicher Personenkontakte darauf zu achten, möglichst dieselben Personen zu gemeinsamen Schichten einzuteilen. Bei Beginn und Ende der Arbeitszeit ist durch geeignete organisatorische Maßnahmen zu vermeiden, dass es zu einem engen Zusammentreffen mehrerer Beschäftigter kommt.

# **4. Basishygiene**

## **4.1 Reinigung und Desinfektion**

### 4.1.1 Allgemeines

Eine gründliche und regelmäßige Reinigung, insbesondere der Hände sowie häufig benutzter Flächen und Gegenstände, ist eine wichtige Grundlage für einen guten Hygienestatus. Eine Desinfektion ist dort notwendig, wo Krankheitserreger auftreten können und Kontaktmöglichkeiten zur Weiterverbreitung bestehen. Dies trifft unter anderem zu bei Verunreinigungen mit Erbrochenem, Stuhl und Urin sowie mit Blut.

Die Desinfektionsmittel sind nach dem Anwendungsgebiet aus der Liste der Deutschen Gesellschaft für Hygiene und Mikrobiologie (DGHM) mit der entsprechenden Konzentration und Einwirkzeit auszuwählen. Beim Auftreten meldepflichtiger übertragbarer Krankheiten oder bei begründetem Verdacht einer solchen sind spezielle antiepidemische Maßnahmen notwendig, die vom zuständigen Gesundheitsamt veranlasst bzw. mit diesem abgestimmt werden und nicht Gegenstand dieser Ausführungen sind.

### 4.1.2 Händehygiene

Hände sind durch ihre vielfältigen Kontakte mit der Umgebung und anderen Menschen Hauptüberträger von Krankheitserregern. Händewaschen und Händedesinfektion gehören zu den wichtigsten Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten. Voraussetzung sind ausreichend Handwaschplätze, ausgestattet mit fließendem kalten Wasser sowie Spendern für Flüssigseife und für Einmalhandtücher sowie Abwurfbehälter für Handtücher.

In Bereichen, in denen erhöhte Anforderungen an die Hygiene zu stellen bzw. weitergehende Vorschriften zu beachten sind, kann die zusätzliche Bereitstellung von Warmwasser vonnöten sein. Dieses kann z.B. in Erste-Hilfe-Räumen und in Duschbereichen (Umkleiden) von Belang sein.

Händewaschen ist durchzuführen vom Personal, von den Schulungsteilnehmern, Prüflingen und den Besuchern:

* nach jeder Verschmutzung, nach Reinigungsarbeiten,
* nach Toilettenbenutzung,
* vor dem Umgang mit Lebensmitteln und
* vor der Einnahme von Speisen.

Händedesinfektion ist erforderlich für Personal, Schulungsteilnehmer\*innen, Prüflinge und Besucher\*innen nach Kontakt mit Blut, Erbrochenem, Stuhl, Urin und anderen Körperausscheidungen. Dies gilt auch dann, wenn Handschuhe getragen werden. In diesem Fall erfolgt die Händedesinfektion nach Ablegen der Handschuhe.

Ca. 3 bis 5 ml des Händedesinfektionsmittels sind in die trockenen Hände einzureiben, dabei müssen Fingerkuppen und -Zwischenräume, Daumen und Nagelfalze berücksichtigt werden. Während der vom Hersteller des Präparates vorgeschriebenen Einwirkzeit (meist ½ Minute) müssen die Hände vom Desinfektionsmittel feucht gehalten werden.

Grobe Verschmutzungen (z. B. Ausscheidungen) sind vor der Desinfektion mit Zellstoff bzw. einem desinfektionsmittelgetränkten Einmalhandtuch zu entfernen.

Die Verwendung von Einmalhandschuhen ist bei vorhersehbarem Kontakt mit Ausscheidungen, Blut usw. zu empfehlen. Ein Spender mit einem geeigneten Händedesinfektionsmittel sollte jederzeit nutzbar bereitstehen.

### 4.1.3 Behandlung von Flächen und Gegenständen

Für die unterschiedlichen Bereiche sind entsprechende Reinigungs- und Desinfektionspläne zu erstellen. Diese beinhalten:

* Konkrete Festlegungen zur Reinigung und ggf. zur Desinfektion der Räume und des Inventars sowie von Gegenständen (Vorgehensweise, Rhythmus, Mittel, Aufbereitung der Reinigungsutensilien, Benennung der Verantwortlichen).
* Aussagen zur Überwachung/Eigenkontrolle.

Die entsprechenden Reinigungs- und Desinfektionspläne sind bei Bedarf jederzeit einsehbar.

### 4.1.4 Frequenz von Reinigungsmaßnahmen

Die Reinigungsfrequenz orientiert sich an der speziellen Nutzungsart und -intensität.

### 4.1.5 Ruhezonen / Sitzecken

Ruhezonen und Sitzecken sind durch entsprechende Absperrungen stillzulegen.

## **4.2 Lebensmittelhygiene**

Zur Vermeidung von lebensmittelbedingten Erkrankungen und Erkrankungshäufungen müssen an den Umgang mit Lebensmitteln besonders hohe Anforderungen gestellt werden. Die Vorgaben der Lebensmittelhygiene-Verordnung und anderer lebensmittelrechtlicher Vorschriften sind einzuhalten.

### 4.2.1 Mitgebrachte Lebensmittel

Gegen das Mitbringen von Lebensmitteln durch die Mitarbeiter\*innen nicht nur für den Eigenbedarf bestehen keine Bedenken. Übrig gebliebene Lebensmittel sind am gleichen Tag zu entsorgen.

### 4.2.2 Reinigungsmaßnahmen

Alle benutzten Geschirrteile (Teller, Tassen, Besteck) sind nach jeder Benutzung im Geschirrspüler bzw. in einer Spüle zu reinigen. Bei manueller Reinigung ist das Geschirr unmittelbar nach der Reinigung abzutrocknen. Die Geschirrtücher sind täglich zu wechseln. Tische und sonstige mit Lebensmitteln in Berührung gekommene Flächen sind nach der Esseneinnahme mit warmem Wasser unter Zusatz von Reinigern zu säubern. Die verwendeten Lappen sind danach zu wechseln bzw. gründlich auszuwaschen, sofort zu trocknen und trocken aufzubewahren.

## **4.3 Sonstige Hygienemaßnahmen**

### 4.3.1 Abfallbeseitigung

* Es sind Maßnahmen der Abfallvermeidung festzulegen.
* Die Abfälle sind innerhalb der Einrichtung in gut schließenden und gut zu reinigenden Behältnissen zu sammeln und mindestens einmal täglich in die Abfallsammelbehälter außerhalb des Gebäudes zu entleeren.
* Die Sammelbehälter sind auf einem befestigten und verschatteten Platz und nicht im Aufenthaltsbereich der Schulungsteilnehmer mindestens 5 m von Fenstern und Türen entfernt aufzustellen.
* Der Stellplatz ist sauber zu halten.
* Für nicht haushaltsübliche Abfälle (z.B. Chemikalien, Leuchtstoffröhren) gelten besondere Entsorgungsvorschriften.

### 4.3.2 Schädlingsprophylaxe und -bekämpfung

Gesundheitsschädlinge sind Tiere, durch die Krankheitserreger auf den Menschen übertragen werden können. Als potenzielle Gesundheitsschädlinge in einer öffentlichen Einrichtung kommen insbesondere Schaben, Pharaoameisen, Flöhe, Fliegen, Ratten und Mäuse in Betracht.

* Durch das Unterbinden von Zutritts- bzw. Zuflugsmöglichkeiten für Schädlinge, das Vermeiden von Verbergeorten, das Beseitigen baulicher Mängel und die Einhaltung von Ordnung und Sauberkeit im Gebäude, im Küchenbereich und auf dem Außengelände ist einem Schädlingsbefall vorzubeugen.
* Es sind regelmäßig Befallskontrollen durchzuführen und zu dokumentieren.
* Bei Feststellung von Schädlingen ist unverzüglich die Schädlingsart zu ermitteln, wobei Belegexemplare zur Bestimmung über das zuständige Gesundheitsamt an ein entomologisches Labor eingesandt werden können. Von dort aus erfolgt eine sachkundige Beratung zur Schädlingsart und zur Bekämpfung.
* Bei Befall ist ein\*e fachkundige\*r Schädlingsbekämpfer\*in mit der Bekämpfung zu beauftragen.
* Das Gesundheitsamt ist über einen Befall zu informieren.

### 4.3.3 Lüftung

Bezüglich des Lüftungsverhaltens wird empfohlen, dass alle im Raum befindlichen Fenster in jeder Pause für 5 Minuten vollständig geöffnet werden sollten, um eine ausreichende Lüftung der Schulungsräume und Lehrwerkstätten zu erreichen.

### Trinkwasser

Das in der Bildungsstätte verwendete Wasser für den menschlichen Gebrauch muss generell der Trinkwasserverordnung entsprechen. Installationen sind nach den anerkannten Regeln der Technik und nur von bei dem Wasserversorger registrierten Firmen durchführen zu lassen.

* Legionellenprophylaxe

Duschen, die nicht täglich genutzt werden, sind zur Legionellenprophylaxe zu spülen. Dabei ist das Warmwasser vor der Nutzung ca. 5 Minuten laufen zu lassen (maximale Erwärmungsstufe einstellen). Duschköpfe sind regelmäßig auf Kalkablagerungen hin zu überprüfen und ggfs. zu reinigen.

* Vermeidung von Stagnationsproblemen

Am Wochenanfang und nach lehrgangsfreien Zeiten ist das Trinkwasser, sofern es dem menschlichen Genuss dienen soll, ca. 5 Min. beziehungsweise bis zum Erreichen der Temperaturkonstanz (Wasser wird nicht mehr kälter) ablaufen zu lassen, um die Leitungen zu spülen.

## **4.4 Erste Hilfe; Schutz des Ersthelfers**

Der Träger der Bildungsstätte sorgt dafür, dass eine ausreichende Anzahl an Personen Erste-Hilfe-Kenntnisse vorweist und zur Verfügung steht. Die Erste-Hilfe-Kenntnisse sollten regelmäßig aufgefrischt werden.

### 4.4.1 Hygiene im Erste-Hilfe-Raum

Der Erste-Hilfe-Raum sollte mit einem Handwaschbecken, Flüssigseife und Einmalhandtuchpapier ausgestattet sein. Er darf nicht als Abstell- oder Lagerraum zweckentfremdet werden. Die Krankenliege ist nach jeder Benutzung von sichtbaren Verschmutzungen zu reinigen und ggf. mit einem Flächendesinfektionsmittel zu desinfizieren. Verbandsmaterialien müssen zu jeder Zeit zur Verfügung gestellt werden.

### 4.4.2 Versorgung von Bagatellwunden

Der\*Die Ersthelfer\*in trägt bei der Wundversorgung Einmalhandschuhe und desinfiziert sich vor und nach der Hilfeleistung die Hände.

### 4.4.3 Behandlung kontaminierter Flächen

Mit Blut oder sonstigen Exkreten kontaminierte Flächen sind (unter Tragen von Einmalhandschuhen) mit einem mit Desinfektionsmittel getränkten Einmaltuch zu reinigen. Die betroffene Fläche ist anschließend nochmals regelgerecht zu desinfizieren.

### 4.4.4 Überprüfung des Erste-Hilfe-Kastens

Gemäß Seite 12 von 13 Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention BGV A1“ enthalten folgende Verbandkästen geeignetes Erste-Hilfe-Material:

* Großer Verbandkasten nach DIN 13169 oder „Verbandkasten E“
* Kleiner Verbandkasten nach DIN 13157 oder „Verbandkasten C“

Zusätzlich sind ein alkoholisches Händedesinfektionsmittel und ein Flächendesinfektionsmittel bereitzustellen. Verbrauchte Materialien (zum Beispiel Einmalhandschuhe, Pflaster) sind umgehend zu ersetzen, regelmäßige Bestandskontrollen der Erste-Hilfe-Kästen sind durchzuführen. Insbesondere ist das Ablaufdatum des Händedesinfektionsmittels zu überprüfen und dieses erforderlichenfalls zu ersetzen.

### 4.4.5 Notrufnummern

Polizei: 110
Feuerwehr: 112
Arbeitsmedizinischer Dienst: ….